

Erklärung zur Reform der Juristenausbildung

*Professorium der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum**

Nachstehende Erklärung hat die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im April als gemeinsame Stellungnahme zum Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung vom Herbst 2016 verabschiedet. Die Erklärung thematisiert Grundfragen der curricularen Ordnung der Juristenausbildung und setzt sich für eine Ausbildungsreform nach Maßgabe eines Leitbilds wissenschaftlicher Juristenausbildung ein. Die Erklärung thematisiert weiter Modi der Prüfungsorganisation für die erste Prüfung sowie Einzelfragen der Schwerpunktbereichsausbildung. Einzelheiten der Prüfungsorganisation sowie der Prüfungsvoraussetzungen beziehen sich dabei vorrangig auf die Rechtslage nach dem Juristenausbildungsgesetz NRW (Kampagnenmodell, Abweichung der Gutachter, Notenverbesserungs- und Freischussregelungen, Klausurenkurse für Fortgeschrittene). Wir drucken die Erklärung als Beispiel für einen fakultären Beitrag zur aktuellen Ausbildungsreformdiskussion, der die rechtsdidaktische Perspektive in der Reformdiskussion stärken will.

Organisation und Durchführung des Staatsexamens und der Universitätsprüfung bilden wichtige Teilabschnitte der juristischen Ausbildung, die eng mit universitärer Forschung und Lehre verknüpft sein müssen. Erstes Mittel dieser Verknüpfung sind die Juristenausbildungsgesetze der Länder. Um die Leistungsfähigkeit des Staatsexamens und der Universitätsprüfung durch die von den Justizministern auf den Weg gebrachte Reform weiter zu steigern, muss sich die Reform der gesetzlichen Grundlagen sachlich an den Maßstäben einer wissenschaftlichen Juristenausbildung orientieren und institutionelle Vorkehrungen für ein optimales Prüfungsgeschehen schaffen, im staatlichen Teil des Examens wie in den Schwerpunktbereichen. Beide Aspekte adressiert diese Erklärung.

A. Leitbild wissenschaftlicher Juristenausbildung

Die Juristenausbildungsreform muss sich an einem Leitbild wissenschaftlicher Juristenausbildung orientieren. In der Juristenausbildung müssen die besonderen Leistungen abgerufen werden, die Universitäten als akademische Bildungseinrichtungen im Dialog mit und in Ergänzung zur Praxis erbringen können. Gegenstand des universitären Lehrens und Lernens des Rechts muss deswegen ein wissenschaftlicher Umgang mit dem Recht und der Rechtspraxis sein.

Deswegen sind Gegenstand der Rechtswissenschaft wie der universitären Juristenausbildung die Reflexion und die Entwicklung des Rechts. Die Rechtswissenschaft ist dabei eine Professionsdisziplin, die auf die Praxis bezogen ist, weil Recht „in the

* Erklärung des Professoriums der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zur Reform der Juristenausbildung vom 26.04.2017.

books“ und „in action“ existiert. Rechtswissenschaft und Rechtspraxis begegnen sich anlässlich konkreter Probleme im gemeinsamen Gespräch über die Regeln und Strukturen der Dogmatik und beeinflussen sich gegenseitig. Allerdings ist eine nicht näher spezifizierte Praxisrelevanz eines Rechtsgebiets nicht vorrangig für den Zuschnitt des Curriculums maßgeblich. Diese müsste, ernstgenommen, zu einer grundstürzenden Neuordnung des Stoffes, etwa nach Maßgabe der reinen Fallzahlen bei Gericht führen. Leitend sein müssen dagegen folgende Überlegungen:

Die Rechtswissenschaft, wie sie an Universitäten in der Forschung betrieben und ‚im Hörsaal‘ gelehrt wird, erfüllt verschiedene Funktionen. Zum einen sind dies die Ordnung und die Systematisierung des Rechtsstoffes, die auch der Praxis Orientierung bieten und einer Beliebigkeit in der Anwendung des Rechts entgegenwirken. Zum anderen ist die Rechtswissenschaft eine Begründungs- und Entscheidungswissenschaft, die über die Qualität rechtlicher Entscheidungen, insbesondere ihre methodengerechte Begründung und ihre Angemessenheit reflektiert und dabei rechtswissenschaftliche Grundlagen- und Nachbardisziplinen einbezieht.

Daher sind nicht nur die materiellen Rechtsinhalte und deren dogmatische Grundstrukturen bedeutsam, sondern auch Methodenkompetenz und -kritik, ein Bewusstsein für Kontexte des Rechts und für die Folgen juristischer Entscheidungen für das juristische Gesamtsystem und die soziale Wirklichkeit. All dem ist breitere und tiefere Geltung zu verschaffen.

B. Die Gestaltung des Pflichtfachcurriculums

I. Grenzen der Studierbarkeit

Das Studienfach Rechtswissenschaft hat vor langer Zeit die Grenze seiner Studierbarkeit erreicht. Dies wird im Alltag dadurch bewältigt, dass sich informale Praktiken im Umgang mit der Stofffülle gebildet haben, die von Bundesland zu Bundesland und von Fakultät zu Fakultät variieren und wesentlich zum unklaren Erwartungshorizont der juristischen Staatsprüfung beitragen. Die daraus resultierenden Unwägbarkeiten gehen zu Lasten der Studierenden und erschweren in sachlich nicht gebotener Weise die Staatsprüfung. Dieser Zustand genügt erkennbar nicht anspruchsvollen Erwartungen an die Rationalität staatlich organisierter Prüfungsverfahren.

Es ist daher zu begrüßen, dass die Justizministerkonferenz das Pflichtfachcurriculum neu ordnen will. Ihr Vorschlag zur Neuordnung orientiert sich aber nicht hinreichend an einem Leitbild wissenschaftlicher Juristenausbildung und bleibt in dem bislang vorliegenden Entwurf hinter dem prüfungsdidaktisch Notwendigen zurück. Die zugrunde gelegten Kriterien der Praxisrelevanz des Stoffes sowie seiner Lehr- und Lernbarkeit genügen den zu stellenden Anforderungen nur zum Teil.

II. Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien für den Stoff des Pflichtfachcurriculums müssen transparent und handhabbar sein. Sie müssen zudem geeignet sein, eine *positive Auswahl* der Prüfungsgegenstände zu begründen, und nicht allein negativ Gegenstände ausschließen, weil nur so eine echte Reduktion des Stoffes erreicht werden kann. Das Auswahlkriterium der Praxisrelevanz erfüllt diese Anforderungen nicht, weil es in einer sachlich und institutionell differenzierten Rechtsordnung keine maßstabsetzende Praxis gibt und das Kriterium in allen wirklich streitigen Fällen eine willkürliche Auswahlentscheidung verschleiert. Es trägt zudem dazu bei, tradierte Stoffzusammenstellungen festzuschreiben und im Sinne einer Pfadabhängigkeit begründungsfrei zu stellen. Eine Juristenausbildung, die dem Kriterium einer vordergründigen Praxisrelevanz nachläuft, verliert den Anspruch, wissenschaftlich zu sein. Daher plädieren wir für eine *konsequente* Orientierung an folgenden Kriterien, die einander in einem beweglichen System zugeordnet sind, in dem mal dem einen, mal dem anderen Belang eine stärkere Bedeutung zukommen kann.

- Beispielhaftes Lernen: Die Stoffauswahl im Pflichtfachcurriculum muss sich konsequenter als im Reformentwurf am Prinzip des beispielhaften Lernens orientieren. Jeder Gegenstand sollte dabei idealerweise über sich selbst hinaus repräsentativ für einen größeren theoretischen oder dogmatischen Zusammenhang sein, der an ihm beispielhaft erörtert werden kann. Eine ohnehin stets nur fiktive Vollständigkeit kann und sollte kein Kriterium der Curriculumsentwicklung sein. Nur so ist auch der augenscheinlich immer stärker werdenden Neigung vieler Studierender entgegenzuwirken, nicht *am* Beispiel, sondern nur *das* Beispiel zu lernen.
- Gesamtstruktur: In der Gegenperspektive muss die Gesamtauswahl der Gegenstände ein angemessenes *Gesamtbild der Struktur eines Rechtsgebiets* vermitteln. Insofern kann auch im Einzelfall ein Gegenstand mit schwacher Beispielhaftigkeit für das Gesamtrechtsgebiet Prüfungsgegenstand sein, wenn er seinerseits prägende Wirkung hat. Dies muss aber die *begründungsbedürftige Ausnahme* von der Regel bleiben.
- Methodische Bedeutung: Die Prüfungsgegenstände sollten in besonderer Weise geeignet sein, Gegenstand methodischer Reflexion zu sein. Dabei kann es um die anerkannten Methoden der Rechtswissenschaft insgesamt, aber auch um fachsäulenspezifische Methoden gehen. Unter den Aspekt der methodischen Bedeutung fällt auch die Eignung eines Gegenstandes, als Beispiel für die Kontextabhängigkeit des Rechts zu dienen.
- Die nach Aussage des KOA-Berichts neben der Praxisrelevanz bereits jetzt zugrunde gelegten Kriterien der Lehr-, Lern- und Prüfbarkeit sind didaktisch voraussetzungs voll und bedürften der Spezifizierung durch die Kommission, um ihre Wirkung für die getroffenen Auswahlentscheidungen ermessen zu können.

III. Konsequenzen: Weitergehende und begründete Stoffreduktion

Aus alledem folgt die Notwendigkeit einer konsequent kriterienorientierten Ordnung und Reduktion der Prüfungsgegenstände. Das begrüßenswerte Ziel der Justizministerkonferenz, den Stoff zu straffen und die Prüfungsanforderungen stärker zu vereinheitlichen, wird durch die vorliegenden Reformpläne nicht in der notwendigen Weise erreicht. Wir fordern die Justizministerkonferenz daher auf, den im Reformentwurf skizzierten Prüfungsgegenständekatalog nach Maßgabe der genannten Kriterien weiter zu verschlanken. Dabei sollte es Ziel sein, die Pfadabhängigkeiten, die die Zusammenstellung bislang prägen, zu durchbrechen. Dies kann nur geschehen, indem die Begründungen für die Auswahlentscheidungen deutlich vertieft werden. Inwiefern die bislang genannten Auswahlkriterien die Auswahlentscheidungen geprägt haben, lässt der Bericht der Kommission nicht erkennen. Eine Diskussion nur der Details des Pflichtstoffkatalogs würde die wesentlichen Fragen einer Juristenausbildungsreform aber nicht einmal berühren.

IV. Ordnung der Juristenausbildungsgesetze

In konsequenter Fortsetzung der vorgenannten Forderungen plädieren wir auch für eine Neuordnung der Systematik der Juristenausbildungsgesetze. Diese sollten auf die Kategorien „im Überblick“ oder „in Grundzügen“ verzichten, weil diese weder für Prüfer handhabbar, noch – und wichtiger – für Prüflinge vorhersehbar sind. Es handelt sich um in ihren Auswirkungen nicht kalkulierbare Öffnungsklauseln, die das Anliegen der Straffung des Pflichtfachstoffes entgegen ihrem Anspruch gerade nicht fördern. An die Stelle von Überblicksgebieten sollten, je nach Möglichkeit und Anlage der einzelnen Rechtsgebiete, konkret benannte rechtliche Zusammenhänge oder Normkomplexe treten. So kann etwa aus der bisherigen Überblicksmaterie des öffentlichen Baurechts genau benannt werden, welche Institute – Bauleitpläne, Genehmigungstypen – und Normkomplexe – §§ 29-36 BauGB – beherrscht werden sollten.

Um Flexibilität bei den Prüfungsgegenständekatalogen zu gewährleisten, sollten diese in eine Rechtsverordnung auf Grundlage des JAG überführt werden, vgl. etwa § 8 JAPrO Baden-Württemberg.

C. Institutionelle Rahmenbedingungen des Prüfungswesens

Die Diskussion um die Reform der Juristenausbildungsgesetze darf nicht verkennen, dass die Wirklichkeit dieser Gesetze maßgeblich durch die Prüfungspraxis erzeugt wird, wie sie Justizprüfungsämter im Zusammenspiel mit den Fakultäten und den Prüferinnen und Prüfern gestalten. Eine Ausbildungsreform, die ihrem Namen gerecht werden will, muss deswegen die institutionellen Rahmen- und Verwirklichungsbedingungen des Prüfungswesens genau in den Blick nehmen. Diese unterscheiden sich von Land zu Land. Folgende Aspekte sollten dabei Berücksichtigung finden:

I. Prüfungsform und Prüfungsgegenstände

1. Zur Entwicklung von Prüfungsformaten

Die Prüfungspraxis muss verstärkt auf eine Adäquanzbeziehung von Prüfungsgegenständen und Prüfungsformaten achten und dabei auch zur Entwicklung *neuer oder modifizierter Prüfungsformate* kommen. Bislang dominieren in mündlichen wie schriftlichen Prüfungen Formate der Fall-Lösung, die kaum je variiert werden. Dabei geht es nicht darum, der Fall-Lösung ihre Berechtigung abzuspreehen, die immer zentral für die Professionsdisziplin der Rechtswissenschaft sein wird. So wichtig die Fähigkeit zur strukturierten Fall-Lösung aber auch ist, so ist ihre Eig-nung, Strukturwissen und -verständnis der Kandidatinnen und Kandidaten abzu-prüfen, begrenzt. Rechts- und Methodenkritik wird durch sie praktisch nicht abge-rufen und die Kompetenz im Umgang mit verschiedenen Texten und Textsorten – Urteilen, Schriftsätzen, Verträgen, Kommentaren, Monographien, Aufsätzen –, der zum Alltag der praktischen wie wissenschaftlichen juristischen Tätigkeit gehört, wird durch sie nicht geprüft. Hier zeigt sich, ebenso wie bei der Bestimmung der Curriculumsgegenstände selbst, dass die Juristenausbildung unter dem Fehlen defi-nierter Lern- und Kompetenzziele leidet.

Dies gilt in besonderem Maße für die Grundlagen des Rechts, die auch nach den aktuellen Reformplänen weiterhin und zu Recht Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung sind, in ihr aber praktisch keine größere Rolle spielen. Von ge-legentlichen und dem Muster und Gegenstand nach stets ähnlichen „Grundlagen-fragen“ in mündlichen Prüfungen abgesehen, wird Grundlagenkompetenz, etwa in Gestalt von Quellenkritik, nicht abgeprüft. Hier bedarf es dringend gemeinsamer Initiativen von Prüfungsämtern und Fakultäten, um die Herausforderung einer an-gemessenen und verlässlichen Einbeziehung von Grundlagen in die Pflichtfachprü-fung zu gewährleisten. Dabei ist darauf zu achten, dass es nicht um das schlichte Abrufen angelernten Faktenwissens geht, sondern um die Kompetenz zur *produk-tiven Verarbeitung* von Grundlagen. Dies betrifft in besonderer Weise die mündli-chen Prüfungen.

2. Mündliche Prüfung

Das Format der mündlichen Prüfung sollte daher deutlich fortentwickelt und auch in der Praxis der Justizprüfungsämter schärfer profiliert werden. Geprüft wird hier regelmäßig die Fähigkeit zur mündlichen Fall-Lösung – in einem Modus (Münd-lichkeit), der das Studium nicht bestimmt, über ein Gegenstandsformat (Fall-Lö-sung), das bis dahin bereits in acht bis zehn Einzelleistungen (Examensklausuren und Schwerpunktklausuren und ggf. Hausarbeiten) Prüfungsgegenstand war. Als bloße mündliche Variation der schriftlichen Klausurlösungsprüfung, nur mit besse-erer Benotung, ist „das Mündliche“ aber sowohl unter Kosten-Nutzen-Aspekten wie auch prüfungsdidaktisch fragwürdig.

Dass die mündliche Prüfung sich in besonderer Weise eignet, Kenntnis und Ver-ständnis von Strukturen und Zusammenhängen von Rechtsmaterien, ihre Bezüge

zu Grundlagen der Rechtswissenschaft und den zahlreichen Kontexten des Rechts zu erörtern, Judiz und Entscheidungskraft von Kandidatinnen und Kandidaten zu prüfen, spielt in der gegenwärtigen Prüfungspraxis keine besondere Rolle. Der in NRW anzutreffende Prüfungsvortrag ist – in Gestalt des Fallvortrags – als Prüfungsformat nicht weiterführend. Die hier unter Punkt 1. angesprochenen alternativen Prüfungsformate, etwa einer Urteils- oder Literaturkritik, aber auch ein *echter Themenvortrag*, könnten anstelle des Fall-Vortrags besser spezifische fachliche Kompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten abprüfen und Sekundärkompetenzen wie Aufttritts- und Präsentationsfähigkeiten viel treffsicherer abbilden als eine schematisierte Fall-Lösung, die im Gutachtenstil vorgetragen wird.

II. Kampagnen und Institutionalisierung universitären Feedbacks

Was die Prüfungsorganisation des schriftlichen Examens (in Nordrhein-Westfalen) betrifft, plädieren wir für ein Kampagnenmodell, bei dem an bis zu vier Terminen im Jahr landesweit der schriftliche Teil des Staatsexamens abgelegt wird. Die Entlastung der Justizprüfungsämter von der Erstellung zahlreicher Klausuren soll dazu beitragen, das wissenschaftlich-didaktische Anforderungsprofil der Prüfungsaufgaben zu schärfen. Reduziert sich die Zahl der zu erstellenden Klausuren, können sich die Fakultäten noch stärker in die Aufgabenstellung einbringen. Wir plädieren dafür, die Zusammenarbeit in einem gemeinsam besetzten Ausschuss zur Abnahme der Klausuren und Prüfungsvorträge zu stärken, um die Fakultäten stärker in das Prüfungsgeschehen zu involvieren und die Prüfungsanforderungen noch mehr mit dem universitären Wirken zu verzahnen.

III. Abweichung der Gutachter in der schriftlichen Prüfung

Wir plädieren für eine Regelung zur Bildung von Mittelwerten im Falle der Abweichung der Beurteilung von Klausuren um bis zu drei Punkte. § 14 Abs. 1 S. 2 u. 3 JAG NRW sollten daher gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt werden, wie sie § 14 Abs. 2 JAPrO Baden-Württemberg trifft: „Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest“.

IV. Modifikation der Freischuss- und Notenverbesserungsregelung

Wir plädieren für eine Modifikation der derzeit nach dem JAG NRW geltenden *Notenverbesserungsregelung* nach Vorbild von § 23 Abs. 1 S. 1 1. HS JAPrO Baden-Württemberg, der lautet: „Wer die Staatsprüfung nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des zehnten Semesters beginnenden Prüfung in Baden-Württemberg *bestan-*

den hat, kann diese zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal *wiederholen*“.

V. Voraussetzungen für die Staatsprüfung

In Nordrhein-Westfalen ist – anders als etwa in Baden-Württemberg: § 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO – das Bestehen der ehemaligen Übungen (heute: Klausurenkurse für Fortgeschrittene) nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung – mit der absurden Folge, dass Studierende die Klausurenkurse oft erst nach dem staatlichen Teil des Examens absolvieren. Wir plädieren hier eindringlich dafür, das Bestehen der Klausurenkurse für Fortgeschrittene in Nordrhein-Westfalen auf jeden Fall wieder zur gesetzlichen Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung zu machen.

D. Funktion und Organisation der Schwerpunktbereiche

Für die Beibehaltung der Schwerpunktbereiche sprechen eine Reihe von Gründen: Sie eröffnen Studierenden die Möglichkeit, prüfungsrelevant individuellen Neigungen nachzugehen und sich auf diese Weise auch berufsbezogen zu orientieren. Zugleich können sie, je nach Struktur und Gegenstand des einzelnen Schwerpunktbereichs, Orte der beispielhaften und reflexiven Vertiefung juristischen Wissens und juristischer Kompetenzen sein und sich zudem anbieten, dogmatische Fächer mit den Grundlagen und Kontexten des Rechts enger zu verzahnen. Hinzu kommt, dass in den Schwerpunktbereichen sowohl durch die Möglichkeit alternativer Veranstaltungsformen wie Prüfungsformate andere und weitergehende Kompetenzen bei Studierenden entwickelt und geprüft werden können. Bei ihrer konkreten Gestaltung sollten indes folgende Punkte beachtet werden:

I. Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen und Prüfungsmodi

Dringend notwendig ist die Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen und Prüfungsmodi in den Schwerpunktbereichen über die Ländergrenzen hinweg. Neben Zahl und Art der zu erbringenden Leistungen liegt auch hier in Organisation und Verfahren der Prüfungen ein wichtiger Punkt. Während zum Teil staatsexamensgleiche Prüfungsmodi einer Vollanonymisierung und begrenzter Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen sind, bestehen anderenorts keinerlei Einschränkungen der genannten Art. Echte Vergleichbarkeit und Aufwertung der Schwerpunktbereichsergebnisse setzt aber eine Angleichung unter beiden Aspekten voraus.

II. Problematische Folgen der Schwerpunktbereiche

Die Einführung der Schwerpunktbereiche hat zu einer Phasenverschmelzung im juristischen Studium geführt. Grund- und Hauptstudium bilden keine erkennbaren kognitiven Entwicklungsphasen mehr, weil durch die Einführung von Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichen (ab dem sechsten Semester) das Grundstudium

mit dem vierten Semester und dem Bestehen der Zwischenprüfung beendet ist, daran aber mehr oder minder zeitnah der Schwerpunkt als Phase einer selektiven Vertiefung anschließt. Verbreiterung, Vertiefung und Absicherung des wichtigen, nicht-spezialisierten Pflichtfachwissens findet also, wenn überhaupt, im fünften Semester statt. Ab dem sechsten Semester herrscht, in manchen Ländern noch befeuert durch Modelle der Examensabschichtung, Examensvorbereitungsdenken bei den Studierenden, das gerade nicht zu einer strukturierten Aneignung und Absicherung von Wissen und Kompetenzen führt, sondern zu deren kurzatmiger Repetition.

Über die hier unter C. IV. favorisierte Modifikation der Notenverbesserungsregelung hinaus ist zu überlegen, die Freischussoption vom Ablegen der Schwerpunktbereichsprüfung vor dem staatlichen Teil insgesamt abhängig zu machen.

Eine Reform der Schwerpunktbereiche sollte ihre studienstrukturierenden Folgen im Blick haben und durch sinnvolle Rahmenbedingungen Fehlentwicklungen kanalisieren. Detailfragen der Gewichtung des Schwerpunkts oder der Gestaltung der Prüfungsanforderungen im Einzelnen verlieren demgegenüber an Bedeutung.